

# raphael thomas

- Rechtsanwälte -

THOMAS RECHTSANWÄLTE - ORANIENBURGER STR. 23 - 10178 BERLIN

Verwaltungsgericht Berlin  
Kirchstraße 7  
10557 Berlin

**Per beA**

RAPHAEL THOMAS  
RECHTSANWALT  
FACHANWALT FÜR  
GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ  
FACHANWALT FÜR  
URHEBER- UND MEDIENRECHT

KAY WITTE  
RECHTSANWALT\*  
FACHANWALT FÜR  
GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ

VITTORIO DE VECCHI LAJOLO  
AVVOCATO  
RECHTSANWALT\*\*  
DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER (TÜV)

DAVID WERDERMANN  
RECHTSANWALT\*

FRIDO KENT  
RECHTSANWALT\*

JAN BUSEMANN  
RECHTSANWALT\*\*

DR. VIVIAN KUBE, LL.M.  
RECHTSANWÄLTIN\*

ORANIENBURGER STR. 23  
10178 BERLIN

TEL: +49 30 220 6616 70  
FAX: +49 30 220 6616 77

ZWEIGSTELLE CHIEMSEE:  
MARKSTATT 6  
83339 CHIEMING

INFO@THOMAS-LAW-OFFICE.COM  
WWW.THOMAS-LAW-OFFICE.COM

In der Verwaltungsstreitsache

\* ANGESTELLTE(R) RA(IN)  
\*\* OF COUNSEL / FREIER MITARBEITER

Ihr Zeichen: VG 2 K 265/21  
Unser Zeichen: 145-21  
Datum: 23.05.2022

**Finanzwende gGmbH ./ Bundesrepublik Deutschland**  
**- VG 2 K 265/21 -**

nehmen wir zum Schriftsatz der Beklagten vom 15. März 2022 wie folgt Stellung.

## 1. Vorhandensein der Informationen

Zunächst räumt die Klägerin keineswegs ein, dass die angefragten Informationen nicht vorhanden sind. Die Klägerin hat im Rahmen der Verdeutlichung der Abgrenzung zwischen Informationsbe-

schaffung und Informationsaufbereitung, wie sie in der Literatur und höchstrichterlicher Rechtsprechung vollzogen, aber von der Beklagten anscheinend nicht angewendet wird, darauf hingewiesen, dass Informationen nicht von dem Anspruch nach § 1 Abs. 1 IFG umfasst wären, wenn im Einzelfall weitere Nachforschungen notwendig sein sollten, weil sich diese Informationen nicht dem unmittelbaren eigenen Datenbestand entnehmen lassen.

Welche Informationen das sein könnten, entzieht sich jedoch der Kenntnis der Klägerin. Dies kann nur die Beklagte sagen, die sich jedoch mit abstrakten Ausführungen einer klaren Aussage dazu enthält. Die Beklagte muss das Nichtvorhandensein konkreter Informationen jedoch substantiiert darlegen und plausibel begründen, so dass sich das Gericht davon überzeugen kann (VG Berlin, Urt. v. 11.4.2013 – 2 K 145.11 – juris, Rn. 82). Bis dahin kann die Klägerin ihren Antrag nur auf alle Informationen richten, die bei lebensnaher Betrachtung bei der Beklagten vorhanden sein sollten. Davon ist bei den dienstlichen Terminen und Kontakten des Bundesfinanzministers auszugehen. In Bezug auf die angefragten Kalendereinträge, hat die Beklagte bereits eingeräumt, dass diese vorhanden sind (S. 3 der Klageerwiderung vom 10.12.2021). Allein darauf hat die Klägerin in der Stellungnahme vom 11. Februar 2022 hingewiesen, ohne den Klageantrag darauf beschränken zu wollen.

Des Weiteren scheint der Beklagten weiterhin unklar zu sein, wie weit ihre Pflicht zu Ermittlungen im eigenen Datenbestand und zur Informationsaufbereitung reicht. Die Notwendigkeit einer Recherche im eigenen Datenbestand, auch wenn sie mit „denklogischen Vorleistungen“ und „inhaltlicher Auswertung“ verbunden ist, führt nicht dazu, dass die Informationen bei der Beklagten im Rechtssinne nicht mehr „vorhanden“ wären. Die Zusammenstellung von Informationen stellt einen vom IFG vorausgesetzten „normalen“ Verwaltungsvorgang dar (Schoch, IFG, 2. Aufl. 2016, § 1 Rn. 40).

Die Klägerin hat die Abgrenzung von Informationsaufbereitung zu Informationsbeschaffung und die rechtliche Relevanz eines möglicherweise erhöhten Arbeitsaufwandes bereits ausführlich dargestellt, so dass zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen in den vorherigen Schriftsätzen verwiesen wird (Schriftsatz vom 11. Februar 2022, S. 2; Klagebegründung vom 29. Oktober 2021, S. 4 - 5) und hier aufgrund der Nachfrage nur der Bezug zu der zitierten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht erklärt wird.

Aus dieser Rechtsprechung ergibt sich, wann von einer Informationsbeschaffung gesprochen werden kann (BVerwG, Beschluss vom 27. Mai 2013 – 7 B 43/12 – jurist, Rn. 11). Demnach liegt eine vom § 1 Abs. 1 IFG nicht mehr umfasste Informationsbeschaffung vor, wenn die Informationen von anderen Behörden oder Privaten beschafft werden müssen, aber nicht, wenn die Informationen im eigenen Datenbestand gesucht werden müssen. Wie die Beklagte richtig erkennt, liegt vorliegend ein anders

gelagerter Sachverhalt vor, so dass eben auch nicht von einer Informationsbeschaffung gesprochen werden kann. Vielmehr ist, wie in der von der Beklagten richtigerweise als sachnäher bezeichneten Entscheidung davon auszugehen, dass der hier erforderliche Aufwand für die Zusammenstellung der Informationen von § 1 Abs. 1 IFG umfasst ist. Das Bundesverwaltungsgericht führt dazu aus:

„Ohne Bedeutung ist insoweit, dass die Abrechnung der iPods, wie die Beklagte in der mündlichen Verhandlung erläutert hat, nicht ohne Weiteres aus den Unterlagen erkennbar ist, weil sich die abgerechneten Erwerbsvorgänge hinter Code-Nummern und Typ-Nummern verbergen. Die folglich erforderliche „nachträgliche Rekonstruktion“ der Sachinformationen ist eine reine Übertragungsleistung, die als Vorbedingung des Informationszugangs lediglich ein in verwaltungstechnischen Erwägungen wurzelndes Zugangshindernis beseitigt. Wenn angesichts des Informationsinteresses und des insofern spezifizierten Zugangsantrags nicht nur die vorhandenen Unterlagen zu einem oder wenigen Abgeordneten, sondern die zu allen Abgeordneten von der Bundestagsverwaltung zu überprüfen sind, erhöht sich zwar der organisatorische und zeitliche Aufwand für die Beantwortung des Antrags, am Vorhandensein der Information ändert sich aber nichts. Allein die Addition gleichartiger Informationen ist keine vom Informationsanspruch nicht umfasste inhaltliche Aufbereitung von Informationen. Dies gilt nicht nur für die Ermittlung der Anzahl der erworbenen iPods oder der betroffenen Abgeordneten - die Vorlage einer Strichliste ist keine ernsthaft zu erwägende Alternative -, sondern auch für die Ermittlung der erstatteten Gesamtkosten.“ (BVerwG, Urteil vom 27. November 2014 – 7 C 20/12 –, Rn. 37, juris).

## **2. Hinreichend bestimmter Antrag und kein sog. Globalantrag**

Es bleibt dabei, dass es für die Bestimmtheit des Antrages ausreicht, dass sich aus dem Antrag erkennen lässt, welche Informationen begehrt werden. Das ist hier der Fall, wie auch die Beklagte einräumt, da die angefragten Kontakte für sie identifizierbar sind.

Der Antrag enthält eine Vielzahl konkreter Angaben, insbesondere den Zeitraum und den Sachverhalt (dienstliche Kontakte des damaligen Bundesministers der Finanzen Olaf Scholz zu konkret bezeichneten Verbänden, Unternehmen und Organisationen). Die Themen dieser Treffen sowie die genauen Zeitpunkte sind der Klägerin unbekannt, so dass sie diese nicht nennen kann. Damit ist dies nach der Rechtsprechung auch nicht erforderlich (OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 30. Januar 2018 – 15 A 28/17 – juris, Rn. 33; zum UIG: BVerwG, Beschluss vom 11. Juni 2019 – 6 A 2/17 – juris, Rn. 7). Warum generell „gattungsbezogenen Kriterien“, wenn sie zur Identifizierbarkeit führen, für die die

Bestimmbarkeit nicht ausreichen sollen, kann die Beklagte weder anhand des Gesetzes noch anhand von Rechtsprechung herleiten. Die Klägerin muss ihren Antrag nicht auf einen einzigen Lebenssachverhalt oder ein einmaliges Ereignis begrenzen. Wie im Schriftsatz vom 11. Februar 2022 auf S. 3. ausgeführt, muss der Klägerin zugestanden werden, mehrere Ereignisse in einer Anfrage gesammelt abfragen zu dürfen, soweit sie auf jede einzelne begehrte Information der Sache nach einen Anspruch hätte. Ansonsten könnte die Klägerin die Informationen einfach gestaffelt in mehreren Anfragen abfragen, wodurch nichts gewonnen wäre.

Die von der Klägerin genannten Suchkriterien reichen zur Erstellung einer Liste an Terminen aus. Die Anzahl der angefragten Kontakte in dem angefragten Zeitraum müsste überschaubar sein. Dass mit der Anfrage ein gewisser „Such- und Rechercheauftrag“ verbunden ist, ändert an der Bestimmtheit nichts und steht – wie oben ausgeführt – dem Anspruch nicht entgegen.

Auch in dem Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 20. März 2012 (OVG 12 B 27.11) ging es – anders als die Beklagte vorgibt – gerade nicht nur um einen einzelnen konkreten Lebenssachverhalt, also um die Informationen im Zusammenhang des „60. Geburtstages des Vorstandsvorsitzenden der Deutschen Bank AG, ..., zu dessen Ehren die Bundeskanzlerin am 22. April 2008 im Bundeskanzleramt ein Abendessen mit rund 30 geladenen Gästen aus Politik, Wirtschaft und Unterhaltung veranstaltete“. Der Zugang zu diesen Informationen wurde dem Kläger bereits teilweise im Verwaltungsverfahren und überwiegend im erstinstanzlichen Gerichtsverfahren gewährt und vom OVG Berlin-Brandenburg bestätigt. Darüber hinaus hatte das OVG Berlin-Brandenburg über den bis dato abgelehnten weitergehenden Antrag, der sich auf den Terminkalender der Bundeskanzlerin für den Zeitraum vom 1. März bis 15. Mai 2008 bezog, zu entscheiden. Diesem weitergehenden Antrag stand nach der Rechtsprechung des OVG Berlin-Brandenburg der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 Buchst. c IFG entgegen. Das Vorliegen eines Globalantrag wurde jedoch nicht diskutiert. Vielmehr ging das Gericht davon aus, dass der Terminkalender grundsätzlich dem Anspruch aus § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG unterliegt (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20. März 2012 – OVG 12 B 27.11 – juris, Rn. 32). Eine weitere Eingrenzung nach konkreten Terminen, Themen oder irgendwelchen anderen Kriterien war nicht erforderlich.

### **3. Kein Ausschluss der Anwendbarkeit des IFG durch das LobbyregisterG**

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen des Schriftsatzes vom 11. Februar 2022 (Seite 5 – 6) verwiesen.

Dr. Kube

Rechtsanwältin